



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Glasfaserprodukte der Stadtwerke Münster GmbH

Gültig für Verträge ab 01.01.2022

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Vertragsbeziehungen über die angebotenen Dienstleistungen im Bereich Glasfaser zwischen der Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, Handelsregister: Amtsgericht Münster Nr. B 343, („SWMS“) und einem Endnutzer und Teilnehmer („Kunde“).

1.2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die SWMS hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn die SWMS Leistungen in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden erbringt oder entgegennimmt.

1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Glasfaserprodukte („AGB“) gelten für alle Verträge, aufgrund derer die SWMS beim Kunden einen standortgebundenen Teilnehmeranschluss auf Basis von Glasfasertechnik („SWMS-Teilnehmeranschluss“) zur Verfügung stellt, über den die SWMS öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste zur Übertragung von Gesprächen, Telefaxen und Daten erbringt, wozu das öffentliche Telekommunikationsnetz der SWMS genutzt wird („Festnetz-Produkte“). Sie gelten weiter für Verträge über weitere Leistungen aus zubuchbaren Produktionen z. B. Bandbreiten-, Flatrate-, Internet-, Service- und Hardwaremodulen („Produktionen“).

2. Vertragsschluss

2.1. Der Kunde kann Aufträge schriftlich, in Textform (z. B. E-Mail) oder durch Online-Auftrag erteilen. Ein Vertrag kommt erst zustande durch die schriftliche Annahme des Auftrags durch die SWMS, spätestens jedoch mit Freischaltung des SWMS-Teilnehmeranschlusses. Die Annahme erfolgt entsprechend § 147 BGB zu einem Zeitpunkt, in welchem der Kunde den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Für die Annahme erhält der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung von der SWMS.

2.2. Der Inhalt des Vertrags richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrags und der Auftragsbestätigung, der Preisblätter, den jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, den jeweiligen Geschäftsbedingungen für Hardwaremodule, der Vertragszusammenfassung gem. § 54 TKG und diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

2.3. Die SWMS kann den Auftrag des Kunden ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Leistungen und Leistungsumfang

3.1. Art und Umfang der von der SWMS zu erbringenden Leistungen sowie deren jeweils vereinbarte Beschaffenheit ergeben sich aus den jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, Auftragsbestätigung und Auftrag, den Geschäftsbedingungen für Hardwaremodule, diesen AGB sowie der Vertragszusammenfassung gem. § 54 TKG und den individuell getroffenen Vereinbarungen. Die technischen Leistungsdaten der von der SWMS angebotenen Leistungen ergeben sich insoweit vorrangig aus den Leistungsbeschreibungen für die jeweiligen Glasfaserprodukte sowie für die einzelnen Produktionen.

3.2. Die SWMS stellt im Rahmen ihrer technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten beim Kunden einen Netzzugang zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz („Netzabschlusspunkt“) bereit. Über ein Netzabschlussgerät (z. B. TAE, DSL-Splitter, IAD, Modem) erfolgt der Anschluss des Kunden an das von der SWMS betriebene öffentliche Telekommunikationsnetz („SWMS-Telekommunikationsnetz“). Die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen anderer Diensteanbieter mittels Betreiberwahl („Preselection“) oder Betreiberwahl („Call-by-Call“) über den Netzabschlusspunkt ist nur möglich, soweit entsprechende Vereinbarungen und Netzzusammenschaltungen zwischen der SWMS und diesen Anbietern bestehen.

3.3. Der Kunde kann die SWMS-Telekommunikationsdienste nach dem Anschluss von eigenen Telekommunikationsendgeräten („Endgeräte“) wie Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen bestimmungsgemäßen sowie nach Gesetz oder sonstiger Rechtsnorm zulässigen Endgeräten nutzen. Mit Hilfe solcher Endgeräte kann der Kunde Verbindungen zur Übertragung von Sprache oder Daten (Telekommunikationsverbindungen) entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen im In- und Ausland erstellen, soweit entsprechende Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern oder Telekommunikationsanbietern bestehen. Bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht der SWMS grundsätzlich darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Dasselbe gilt für den Zugang zu Angeboten von anderen Anbietern. Derartige Leistungen, die fremde Dritte anbieten, gehören auch dann nicht zum Leistungsumfang der SWMS, wenn sie aufgrund der Leistungen der SWMS genutzt werden. Dasselbe gilt für Inhalte, die von Dritten angeboten und über Leistungen der SWMS in Anspruch genommen werden können.

3.4. Die SWMS weist den Kunden darauf hin, dass subventionierte Hardware, wie etwa die Netzabschlussgeräte (z. B. Modem) nur auf der Grundlage einer langfristigen Vertragsbeziehung (in der Regel gekennzeichnet durch eine Mindestvertragslaufzeit) dem Kunden angeboten und überlassen wird. Sollte daher der Vertrag innerhalb der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gleich aus welchen Gründen beendet werden, ist die SWMS berechtigt, subventionierte Hardware zurückzufordern. Hardware, die im Paket mit dem Abschluss eines SWMS-Vertrages verkauft wird, dient dem Einsatz bei der Nutzung des SWMS-Teilnehmeranschlusses durch den Kunden und ist nicht zur Weiterveräußerung bestimmt. Der Kunde darf diese Hardware frühestens 6 Monate nach Lieferung veräußern oder, falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Internet-Zugangs-Vertrages. Im Falle der Überlassung von zusätzlichen technischen Einrichtungen oder Endgeräten (z. B. WLAN-Zusatzkomponenten, Telefon), gelten die Geschäftsbedingungen für Glasfaser-Hardwaremodule der SWMS.

3.5. Der Kunde hat über das SWMS-Telekommunikationsnetz Zugang zu Telekommunikationsnetzen anderer Netzbetreiber oder zu Informations-, Kommunikations- und sonstigen Diensten anderer Anbieter (z. B. über das Internet). Auf die Verfügbarkeit von Verbindungen und Diensten innerhalb eines anderen Telekommunikationsnetzes oder des Internets hat die SWMS keinen Einfluss. Leistungen, die unter Nutzung dieser fremden Infrastruktur erfolgen, gehören insoweit nicht zum Leistungsumfang der SWMS. Kundenseitig endet der Verantwortungsbereich der SWMS am Netzabschlusspunkt.

3.6. Vermittelt die SWMS dem Kunden den Zugang zur Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Netzbetreiber oder Telekommunikationsdiensten anderer Anbieter (z. B. des Internets), unterliegen die an den SWMS-Teilnehmeranschluss des Kunden übermittelten Inhalte Dritter – vorbehaltlich der Vereinbarung über ein entsprechendes Glasfaserprodukt – grundsätzlich keiner Überprüfung durch die SWMS, insbesondere nicht auf Schaden verursachende Software / Daten (z. B. Computerviren).

3.7. Soweit die SWMS dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde selbst für die gespeicherten Inhalte verantwortlich.

3.8. Alle vom Kunden gespeicherten oder übermittelten Inhalte sind für die SWMS fremde Inhalte im Sinne des Telemediengesetzes. Die SWMS übernimmt für die Inhalte und Informationen, die von Dritten übermittelt oder bereitgestellt werden, keine Verantwortung. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, für die die SWMS Speicherplatz zur Verfügung stellt, es sei denn, der Dritte speichert die Inhalte im Auftrag der SWMS oder der Dritte untersteht der SWMS oder wird von der SWMS inhaltsbezogen beaufsichtigt.

3.9. Eine in den Glasfaserprodukten enthaltene oder zubuchbare Flatrate ist anschlussgebunden und kann daher nicht auf einen anderen Teilnehmeranschluss übertragen werden.

3.10. Bei der Nutzung einer in den Festnetz-Produkten enthaltenen oder zubuchbaren Internet-Flatrate behält sich die SWMS das Recht vor, die Verbindung frühestens 12 und spätestens 24 Stunden nach deren Aufbau zu trennen. Die sofortige Wiedereinwahl ist möglich.

3.11. Die SWMS ist berechtigt, sich zur Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen.

3.12. Soweit die SWMS bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden, soweit es sich nicht um nach dem Telekommunikationsgesetz („TKG“) verpflichtend festgelegte Leistungen, wie z. B. den unentgeltlichen Standard-Einzelverbindungsanruf, handelt. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

3.13. Die SWMS ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren / -würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technischer notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die SWMS ist zudem berechtigt, Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen oder aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung durchzuführen, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen. Diese Einschränkungen sowie Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der für das jeweilige Vertragsprodukt angegebenen Verfügbarkeit ausgenommen, es sei denn, die SWMS hat diese Einschränkungen zu vertreten.

3.14. Sofern die SWMS Software-Updates anbietet, die einen Einfluss auf Funktionalitäten der vertraglichen Leistung haben können, wird sie den Kunden hierüber schriftlich oder per E-Mail informieren. Die SWMS weist darauf hin, soweit der Download bzw. die Installation der Software-Updates zwingende Voraussetzung für die uneingeschränkte Nutzung sämtlicher Funktionalitäten der vertraglichen Leistung ist.

3.15. Die in diesen AGB und den sonstigen Vertragsdokumenten enthaltenen Angaben beinhalten nur dann Garantieübernahmen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich so erklärt ist.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden, Bestimmungen

4.1. Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der für die Inanspruchnahme der Leistungen erforderlichen technischen Einrichtungen der SWMS unentgeltlich und rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese während der Vertragslaufzeit im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Er verpflichtet sich ferner, die technischen Einrichtungen der SWMS vor unbefugten Eingriffen Dritter zu schützen, selbst keinerlei Eingriffe vorzunehmen, bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an solchen technischen Einrichtungen die SWMS unverzüglich zu unterrichten und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der SWMS nach Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich und für den Kunden zumutbar ist. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an technischen Einrichtungen der SWMS lässt er ausschließlich von der SWMS bzw. deren Erfüllungsgehilfen durchführen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Glasfaserprodukte der Stadtwerke Münster GmbH

Gültig für Verträge ab 01.01.2022

4.2 Der Kunde hat seinen SWMS-Teilnehmeranschluss und das SWMS-Telekommunikationsnetz vor einer Schädigung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetischen Einfluss zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung zu Telekommunikationszwecken in der Bundesrepublik Deutschland zulässig sind. Für Einschränkungen der angebotenen Leistungen, die durch die unsachgemäße Anschaltung und Nutzung von kundeneigenen Endeinrichtungen und Endgeräten verursacht worden sind, trägt der Kunde die Verantwortung. Bei Konfigurationsänderungen, Software-Updates oder anderen endgerätebezogenen Maßnahmen ist der Kunde verpflichtet umgehend die SWMS zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung der SWMS-Leistungen keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.

4.3 Der Kunde hat für die Suche und ggf. Behebung von Fehlern die in dem jeweils gültigen Preisblatt genannten Entgelte für Anfahrt, Abfahrt, Arbeitsstunden, Prüfungen durch beauftragte Fremdttechniker sowie evtl. Zuschläge (Überzeiten, Nacharbeit, Samstagsarbeit, Sonn- und Feiertag) zu zahlen, wenn sich herausstellt, dass keine von der SWMS zu vertretenden Störungen der technischen Einrichtungen der SWMS vorliegen oder der Kunde die Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass die SWMS keinen Schaden erlitten hat oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet jede missbräuchliche Nutzung der Leistungen der SWMS zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Kunden:

- Das Übersenden und Übermitteln unaufgeforderter oder gesetzlich verbotener Informationen, Sachen und sonstigen Leistungen (wie z. B. unerwünschter und unerlangter Werbung per E-Mail, Fax, Telefon, SMS etc. oder nicht gesetzeskonformer Einwahlprogramme/Dialer). Ferner dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden.
- Die Verursachung von Überlastungen der Netzkapazität des SWMS-Telekommunikationsnetzes, insbesondere durch die Einrichtung oder Nutzung von Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen oder ähnlicher Einrichtungen.
- Die Bereitstellung von Diensten, gleich welcher Art, an Dritte, welche auf Basis der Leistungen von der SWMS und ohne vorherige Zustimmung von der SWMS erfolgt.
- Die Nutzung der Sprachmodule für andere als Sprachverbindungen.
- Verstöße gegen die Ziffern 4.5.2 oder 4.5.3.

Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Leistungen ist die SWMS berechtigt,

- nach erfolgloser Abmahnung mit Fristsetzung, soweit technisch möglich, das missbräuchlich benutzte Produkt oder Zusatzmodul zu sperren,
- das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen,
- den durch die missbräuchliche Nutzung entstandenen Schaden geltend zu machen,
- Inhalte ggf. zu löschen und
- die zuständigen Behörden zu informieren.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet die Leistungen und insbesondere den SWMS-Teilnehmeranschluss sowie den Telefon- und Internet-Zugang bestimmungsgemäß und im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Der Kunde hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

4.5.1 Die Vorgaben der nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzrechts sind zwingend zu befolgen. In diesem Zusammenhang ist der Kunde insbesondere dazu verpflichtet die als Login-/E-Mail-Namen einzusetzende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z. B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten zu prüfen.

Der Kunde stellt die SWMS von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen die SWMS erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

4.5.2 Der Kunde hat darüber hinaus insbesondere belästigende und bedrohende Anrufe zu unterlassen sowie keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte und/oder Informationen anzubieten, insbesondere keine Inhalte und/oder Informationen abzurufen, zu übermitteln oder bereitzustellen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell anstößig sind oder die Würde des Menschen missachten, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen.

4.5.3 Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails), missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z. B. Verbot der Blockade fremder Rechner);
- unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking);
- Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning);
- die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dups, E-Mail Relaying);
- das Fälschen von E-Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IPspoofing)
- das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing) und
- soweit möglich, das Verbreiten von Computerviren und -würmern.

4.5.4 Der Kunde hat sicherzustellen und steht dafür ein, dass sämtliche der in dieser Ziffer 4.5.1 bis 4.5.3 aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen über seine Kennung in Anspruch nehmen.

4.6 Der Kunde hat zudem die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

4.6.1 Im Falle einer Rufumleitung hat der Kunde sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeschaltet werden sollen, damit einverstanden ist und seinerseits keine Rufumleitung eingeleitet hat.

4.6.2 Sofern der Kunde einen Einzelverbindungsantrag stellt, hat der Kunde gegenüber der SWMS in Textform zu bestätigen, dass alle Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert wurden und künftige Mitbenutzer unverzüglich informiert werden, dass ein Einzelverbindungsantrag erstellt wird. Der Kunde kann der Erstellung eines Einzelverbindungsantrages jederzeit widersprechen.

4.7 Der Kunde ist gegenüber der SWMS und Dritten selbst verantwortlich für

- Inhalte (und insbesondere für deren Rechtmäßigkeit), die von ihm oder über seine Kennung im Internet eingestellt oder in irgendeiner Weise verbreitet werden,
- die Einhaltung der anerkannten Grundsätze der Datensicherheit zur Vermeidung von Datenverlust, Datenbeschädigung, Übermittlungsfehlern oder sonstigen Störungen,
- Eingabefehler, soweit der Kunde selbst (z. B. durch Eingabe einer bestimmten Ziffern- und/oder Zeichenkombination) bestimmte Leistungsmerkmale einrichten oder sperren kann.

4.8 Für den Internet-Zugang hat der Kunde ein Passwort/Kennwort zu wählen, mit dem er nebst Benutzernamen Zugang zum Internet und zum SWMS Login-Bereich <http://www.stadtwerke-muenster.de/online-service/> erhält.

Passwörter/Kennwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort/Kennwort unverzüglich zu ändern. In digitalen Medien dürfen sie nur in verschlüsselter Form verwendet werden. Der Kunde stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme von Leistungen von der SWMS über den zentralen Netzzugang eines lokalen Netzwerkes das lokale Netzwerk gegen das Eindringen unberechtigter Personen geschützt ist. Ferner ist der Kunde verpflichtet Passwörter/Kennwörter in digitalen Medien sowie in lokalen Funknetzen (WLAN) ausschließlich in verschlüsselter Form zu speichern oder zu übermitteln. Hierzu hat er solche Schutzmechanismen (z. B. Datenverschlüsselung) zu verwenden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

4.9 Der Kunde ist verpflichtet der SWMS ein SEPA-Lastschriftmandat, zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen.

4.10 Der Kunde ist verpflichtet im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Firma, Wohn- bzw. Geschäftssitz bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) der SWMS unverzüglich in Textform an glasfaser@stadtwerke-muenster.de bekannt zu geben.

4.11 Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrags wird der Kunde der SWMS den Zugang zu den technischen Einrichtungen zum Zwecke ihrer Deinstallation gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist. Die beim Kunden installierten und im Eigentum der SWMS stehenden Einrichtungen (z. B. IAD, DSL-Splitter, Modem) sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich auf Kosten des Kunden bei der SWMS abzugeben oder zurückzusenden.

4.12 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der SWMS, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, von der SWMS bereitgestellte Anschlüsse oder Leistungen nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen.

4.13 Die von der SWMS angebotenen Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Nutzung als Verbraucher. Der Kunde darf insofern z. B. pauschal abgebottene Leistungen (z. B. Flatrates) nicht für Mehrwertdienste und Telekommunikationsdienstleistungen, Massenkommunikationsdienste, insbesondere Faxbroadcastdienste, Call-Center-, Telefonmarketing- und Marktforschungsleistungen, oder für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen nutzen. Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen eine verbraucherkonforme Nutzung ist die SWMS berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen und/oder einen der SWMS dadurch entstandenen Schaden geltend zu machen und die Leistungen nachträglich auf Basis einer verbrauchsabhängigen Betrachtung nach Minutenpreisen abzurechnen.

5. Nutzung von Grundstücken

Sowohl für Arbeiten am Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Hauseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechtsinhabers einzuholen, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist. Diese Genehmigung erfolgt im Wege eines Grundstücksgebäudenutzungsvertrags, der zwischen dem Eigentümer beziehungsweise Rechtsinhaber und der Gesellschaft oder einem mit dieser im Sinne der §§ 15ff AktG verbundenen Unternehmen geschlossen wird.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Glasfaserprodukte der Stadtwerke Münster GmbH

Gültig für Verträge ab 01.01.2022

6. Termine und Fristen

6.1 Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus dem Auftragsformular und sind nur verbindlich, wenn die SWMS diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die Gesellschaft geschaffen hat, so dass die Gesellschaft den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

6.2 Die SWMS ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen der Gesellschaft nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücknutzungsvertrages (Ziffer 5 dieser AGB) vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte einen bereits abgeschlossenen Grundstücknutzungsvertrag kündigt, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist.

6.3 Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers gemäß Ziffer 5 dieser AGB nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die SWMS allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Kunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens vierzehn Tagen.

6.4 Gerät die SWMS in Leistungsverzug, ist der Kunde nach textförmlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.5 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegende und von der Gesellschaft nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, entbinden die SWMS für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen die SWMS, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

7. Entgelte, Preisanpassung

7.1 Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus den für das jeweilige Vertragsprodukt gültigen Preisblättern. Die für die Glasfaserprodukte geltenden Preisblätter können auf der Website oder in den Geschäftsstellen der SWMS eingesehen bzw. bei der SWMS angefordert werden.

7.2 Die vom Kunden zu zahlenden Nettopreise setzen sich aus folgenden Kostenbestandteilen zusammen: Kosten für den Bau, die Instandhaltung und den Betrieb des Glasfasernetzes, die Netzzusammenschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Kosten für Drittleistungen, Kosten für die Kundenverwaltung (z. B. Call-Center, IT-Systeme) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die vom Kunden zu zahlenden Bruttopreise enthalten zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%).

7.3 Die SWMS ist bei einer Erhöhung der aus den Kostenbestandteilen gemäß Ziffer 7.2 resultierenden Gesamtkosten für die Bereitstellung ihrer Produkte berechtigt, bei einer Senkung ihrer Gesamtkosten jedoch verpflichtet das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt/die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen anzupassen, wenn dies erforderlich ist, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzverhältnis) aufrecht zu erhalten. Die Zeitpunkte der Preisanpassungen sind dabei so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.

7.4 Die SWMS ist verpflichtet den Kunden über eine Preisanpassung mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate vor Inkrafttreten in Textform zu informieren. Im Fall einer Preisanpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im geringeren Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis/den neuen Preisen fortgesetzt. Die SWMS wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Preisanpassung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

8.1 Der Kunde ist zur Zahlung der laufenden Preise für die vereinbarten Dienste zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Die jeweils zu zahlende feste monatliche Vergütung (insbesondere für nutzungsunabhängige Leistungen (z. B. den Grundpreis oder für Flatrate-Tarif basierte Leistungen) ist, beginnend mit dem Tage der Freischaltung der vertraglich geschuldeten Leistung, für den Rest des Kalendermonats und danach kalender-monatlich im Voraus zu zahlen. Alle sonstigen Leistungen von der SWMS werden in der Regel monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Hierunter fallen insbesondere alle nutzungsunabhängigen Leistungen, z. B. die einzelnen Telefon- und Online-Verbindungen.

8.2 Die Rechnung und, soweit beauftragt, der Einzelverbindungsanweis („EVN“) werden dem Kunden grundsätzlich kostenlos in unsignierter elektronischer Form Online zur Verfügung gestellt („Online-Rechnung“). Der Kunde hat seinen Account unter <http://www.stadtwerke-muenster.de/online-service/> mindestens ein Mal im Monat einzusehen sowie die Rechnungen abzurufen. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn sie im Kundenaccount zum Abruf zur Verfügung steht.

8.3 Sämtliche Vergütungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Die SWMS wird den Rechnungsbetrag frühestens 5 Werktage nach Zugang der Rechnung vom Konto des Kunden abbuchen. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des von ihm angegebenen Kontos Sorge zu tragen. Soweit die Zahlungen im Wege des Lastschriftverfahrens von einem Dritten also nicht vom Kunden – geleistet werden, obliegt es dem Kunden, seinerseits den für ihn zahlenden Dritten unverzüglich über die bevorstehenden Abbuchungen zu informieren.

8.4 Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen der SWMS beauftragt hat, ist die SWMS berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.

8.5 Die Vergütungen für Dienstangebote Dritter, insbesondere für die Nutzung von Sonderrufnummern, die über die Leistungen von der SWMS in Anspruch genommen werden, können von der SWMS geltend gemacht werden, soweit interne Vereinbarungen zur Abrechnung dieser Dienste zwischen dem Dritten und der SWMS abgeschlossen worden sind.

8.6 Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist die SWMS berechtigt, Aufwendersatz in Höhe der anfallenden Bankkosten zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Kunden.

8.7 Zur Aufrechnung gegen Forderungen von der SWMS ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Zahlungsverzug

9.1 Der Kunde gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet und auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist.

9.2 Die SWMS ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug ist. Nimmt die SWMS die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird.

9.3 In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist die SWMS zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigt. Ergeben sich Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann die SWMS entsprechende Sicherheiten fordern.

9.4 Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend der aktuell gültigen Preislise berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens; der SWMS bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SWMS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, es sei denn, dass die SWMS im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der SWMS vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem o. g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugschadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der SWMS bleiben hiervon unberührt.

9.5 Im Übrigen kommt bei einem Zahlungsverzug eine Sperre nach Ziffer 10 in Betracht.

10. Sperre und Leistungsverweigerungsrechte

10.1 Die SWMS ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mindestens dreimalig mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und die Höhe der Zahlungsverpflichtungen mindestens 100,00 Euro beträgt und die SWMS dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrages richtet sich nach § 61 Abs. 4 TKG.

10.2 Im Übrigen darf die SWMS eine Sperre nur durchführen, wenn

a) der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung bzw. einer Manipulation durch Dritte besteht. Der Missbrauch bzw. eine Manipulation des Anschlusses durch Dritte wird vermutet, wenn im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderer Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der SWMS in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird, oder

b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der SWMS, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

Ziffer 4.4 der AGB bleibt unberührt.

10.3 Die Sperre wird von der SWMS zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperre noch an, darf die SWMS den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Glasfaserprodukte der Stadtwerke Münster GmbH

Gültig für Verträge ab 01.01.2022

10.4 Der Kunde bleibt auch im Falle einer Sperre verpflichtet, die der SWMS geschuldete Vergütung zu bezahlen. Sperrkosten können dem Kunden entsprechend der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt werden.

11. Beanstandungen, Nutzung durch Dritte

11.1 Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies textförmlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der SWMS erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (bei schriftlicher Beanstandung Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Die SWMS wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit der SWMS die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

11.2 Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.

11.3 Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von der SWMS in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat die SWMS Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 4 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

11.4 Fordert die SWMS ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung, so erstattet die SWMS die vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Vergütung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung in der Form einer Gutschrift auf der Rechnung.

11.5 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft die SWMS keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Die SWMS wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung deutlich hervorgehoben hinweisen.

11.6 Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte und unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat.

12. Haftung und Haftungsbeschränkungen

12.1 Soweit eine Verpflichtung der SWMS als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500,00 Euro je Endnutzer begrenzt.

Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschränkt der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbeschränkung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

12.2 Für Sachschäden und für nicht unter 12.1 fallende Vermögensschäden haftet die SWMS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die SWMS nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung dann auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt ist.

12.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen oder bei Arglist.

12.4 Für Schaden verursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen anderer Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet die SWMS nur, falls und soweit der SWMS Schadenersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zusteht. Dieses gilt nicht, soweit Schaden verursachende Ereignisse oder Störungen durch die SWMS bzw. ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Die SWMS kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadenersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung der SWMS ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

12.5 Beruhen Leistungseinschränkungen oder -einstellungen, insbesondere zeitweise Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen der SWMS, auf höherer Gewalt, ist die SWMS für den entsprechenden Zeitraum von ihrer Leistung befreit, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche ableiten kann. Als höhere Gewalt gelten alle von der SWMS nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflusses der SWMS liegenden Leistungshindernisse. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Naturgewalten, Feuer, Arbeitskämpfmaßnahmen - auch in Drittbetrieben - und eine Unterbrechung der Stromversorgung.

12.6 Die SWMS haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt. Der Kunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Vertrages auf den von der SWMS zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).

12.7 In Bezug auf die von der SWMS entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

12.8 Für den Verlust von Daten haftet die SWMS nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

12.9 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der SWMS.

12.10 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

12.11 Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der SWMS oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der vertraglichen Leistungen oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.

13. Vertragslaufzeit, Kündigung

13.1 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit für einen Teilnehmeranschlussvertrag 24 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer einmonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag und ist mit einer Frist von einem Monat kündbar. Die SWMS weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf seine Rechte nach § 56 Abs. 3 TKG hin. Verträge ohne vereinbarte Mindestlaufzeit können, soweit nicht abweichend geregelt, von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

13.3 Wird der Vertrag trotz bestehender Vertragsbindung auf Wunsch des Kunden in beidseitigem Einvernehmen vor Vertragsende aufgelöst, kann die SWMS vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß dem hierfür gültigen Preisblatt verlangen. Verhindert der Kunde trotz Antrags- oder Vertragsbindung schuldhaft und dauerhaft die Durchführung des Vertrages, insbesondere die vollständige Einrichtung und Herstellung des vertragsgegenständlichen SWMS-Teilnehmeranschlusses durch schuldhaftes, pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen, kann die SWMS den Auftrag/Vertrag des Kunden fristlos kündigen und vom Kunden einen Aufwendungsersatz für die Stornierung gemäß dem hierfür gültigen Preisblatt verlangen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand bei der SWMS angefallen ist, bleibt unberührt.

13.4 Bei Hinzubuchung einer Paket-Erweiterung und/oder Zusatz-Option, die während der Vertragslaufzeit jederzeit möglich ist, verlängert sich die Vertragslaufzeit nicht, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung in der Produktinformation getroffen ist. Die Vertragslaufzeit der Paket-Erweiterung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages. Die Kündigung einer Paket-Erweiterung und/oder Zusatz-Option ist nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, sofern vereinbart, mit einer Frist von einem Monat möglich.

13.5 Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

13.6 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Für die SWMS liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

- der Kunde zahlungsunfähig ist,
- der Kunde für drei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als drei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für drei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100,- Euro), in Verzug kommt,
- der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- der Kunde auf Verlangen der SWMS nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks eines Grundstücksgebäudenutzungsvertrags vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Grundstücksgebäudenutzungsvertrag kündigt,
- eine Sperre des Anschlusses gemäß § 61 TKG mindestens 14 Tage anhält und die SWMS die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
- die SWMS ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- der Kunde gegen die in Ziffern 4.4, 4.5 und 4.12 festgelegten Pflichten verstößt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Glasfaserprodukte der Stadtwerke Münster GmbH

Gültig für Verträge ab 01.01.2022

13.7 Kündigt die SWMS das Vertragsverhältnis mit dem Kunden aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat die SWMS Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder des monatlichen Mindestentgeltes bei Tarifen ohne Grundgebühr, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären; dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der SWMS ein Schaden nicht entstanden oder dieser geringer als die Pauschale ist.

14. Rufnummernmitnahme, Umzug, Anbieterwechsel

14.1 Die SWMS trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass der Kunde gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch die SWMS zugewiesene oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter „mitgebrachte“ Rufnummer im Falle eines Wechsels von der SWMS zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben im gleichen Vorwahlgebiet zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur. Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur gegenüber der SWMS nach dem TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.

14.2 Die Kündigung des Vertrages bestätigt die SWMS schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens einen Monat nach Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Andernfalls ist die SWMS berechtigt, diese Nummer für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock der SWMS zugewiesen wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben oder für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugewiesen wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu der SWMS gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.

14.3 Die SWMS wird im Falle des Wohnsitzwechsels des Kunden die vertraglich geschuldeten Leistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Kunden von der SWMS angeboten werden. Die SWMS ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu verlangen. Wird die Leistung der SWMS am neuen Wohnsitz des Kunden nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung für einen späteren Zeitraum berechtigt.

14.4 Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat die SWMS als abgebendes Unternehmen ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Nach Vertragsende reduziert sich Entgeltanspruch um 50 %, es sei denn, die SWMS als abgebendes Unternehmen weist nach, dass der Kunde die Verzögerung zu vertreten hat.

14.5 Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel i.S.d. § 59 TKG länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde vom abgebenden Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung in Höhe von 10,- € oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten.

14.6 Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von SWMS versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung von 10,- € beziehungsweise 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte, je nachdem, welcher Betrag höher ist, bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

15. Auskunftfeien / SCHUFA / Boniversum / BÜRGEL

Die SWMS ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunft anfallen, kann die SWMS hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWMS, eines Vertragspartners oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

16. Datenschutz, Teilnehmerverzeichnis

16.1 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er in dem Auftragsformular macht (insbesondere Name und Anschrift) von der SWMS in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben und verwendet werden. Der Kunde wird außerdem darauf hingewiesen, dass die SWMS Nutzungs- und Abrechnungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhebt und verwendet.

16.2 Die SWMS trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von der Gesellschaft mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

16.3 Die SWMS speichert, soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt (also z. B. nicht innerhalb einer Flatrate), sogenannte Verkehrsdaten (Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden) zu Abrechnungs- und Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu sechs Monate nach Abrechnung. Der SWMS ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem die Daten noch vorliegen. Wurden Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht, trifft die SWMS gemäß § 67 Abs. 4 TKG keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Der Kunde kann sich über die beim Auftrag erteilten bzw. jeweils aktuellen Datenschutzhinweise jederzeit auf der Internetseite www.stadtwerke-muenster.de/datenschutz informieren.

16.4 Auf Wunsch des Kunden veranlasst die SWMS die Aufnahme von dessen Rufnummer(n), Name, Anschrift und zusätzlichen Angaben in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse (Standard: Elektronische Verzeichnisse). Die SWMS darf die Daten Dritten zum Zwecke der Herstellung und Veröffentlichung von Teilnehmerverzeichnissen und zur Bereitstellung von Auskunftsdiensten zur Verfügung stellen. Der Kunde kann durch eine Erklärung gegenüber der SWMS den Umfang der Eintragung jederzeit erweitern oder einschränken oder der Veröffentlichung für die Zukunft widersprechen.

17. Schlichtungsverfahren nach § 68 TKG

Die SWMS weist den Kunden darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Telekommunikation (Schlichtungsstelle Telekommunikation, Ref. 523, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, Telefax 030 224 80590) wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und der SWMS zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der BNetzA unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Schlichtung/Schlichtung_TK/start.html unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

18. Vertragsänderungen

18.1 Die SWMS ist berechtigt, Änderungen des Vertragsverhältnisses nach billigem Ermessen zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) vorzunehmen. Die SWMS teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.

18.2 Die SWMS behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die SWMS nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.

18.3 Die vorstehend genannten Änderungen der Vertragsbedingungen werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer pdf-Datei oder e-mail veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

18.4 Ändert die SWMS die Vertragsbedingungen einseitig nicht ausschließlich zum Vorteil des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmitteilung textförmlich kündigen.

19. Sonstige Bedingungen

19.1 Eine Übertragung der vertraglichen Rechte und Pflichten des Kunden auf einen Dritten ist nicht gestattet.

19.2 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

20. Ergänzende Bestimmungen für Hörfunk und Fernsehen

Für die TV-Optionen gelten die nachfolgenden Bedingungen in angegebener Reihenfolge:

20.1 Die SWMS erbringt alle von ihr angebotenen Hörfunk-, Fernseh-, Security und sonstigen Mehrwertdienste (optionale Angebote) über die Drittanbieter waipu.tv und GData CyberDefense AG. Es gelten in absteigender Reihenfolge die Allgemeinen Bedingungen der jeweiligen Diensteanbieter (unter <https://microsite.waipu.tv/waipu/agg> und die „AGB Glasfaser der Stadtwerke Münster GmbH“).

20.2 Abweichend von den unter Ziffer 20.1 genannten Regelungen beträgt die Mindestvertragslaufzeit für einen TV-Vertrag sechs Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer 14-tägigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag und ist mit einer Frist von 14 Tagen kündbar. Weitere Regelungen der Ziffer 13 in den „AGB Glasfaser der Stadtwerke Münster GmbH“ bleiben unberührt.